



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 23.Mai 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Begegnungsstätte Merklinger Str.10 in Malmshelm beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsentgelte**

Die Stadt Renningen erhebt für Einzelveranstaltungen in der Begegnungsstätte und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte**

- (1) Grundmiete für eine Veranstaltung pro Tag
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) für jeden Veranstaltungsraum ohne Küche   | <b>70 DM (35 Euro)</b> |
| b) Mitbenutzung der Küche  | <b>50 DM (25 Euro)</b> |
| c) Zuschlag für Bewirtschaftung  | <b>50 DM (25 Euro)</b> |
| d) Beaufsichtigung durch Hausmeister bis 22.00 Uhr pauschal pro Veranstaltung  | <b>40 DM (20 Euro)</b> |
| Für jede angefangene Stunde nach 22.00 Uhr bis zum Abschließen des Hauses  | <b>20 DM (10 Euro)</b> |
| e) für den Einsatz von weiterem städtischen Personal, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter beantragt wird pro Arbeitsstunde | <b>40 DM (20 Euro)</b> |
- Die Gebühren nach a) und b) ermäßigen sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 %.
- (2) Nebengebühren
- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Heizung für jede angefangene Veranstaltungsstunde<br>(innerhalb der Heizperiode oder wenn auf Wunsch des Veranstalters außerhalb der Heizperiode vom 1.10.-31.5. geheizt wird) | <b>8 DM (4 Euro)</b>   |
| b) Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch je benutztem Veranstaltungsraum/Küche<br>(Nebeneinrichtungen enthalten) pro angefangene Veranstaltungsstunde                          | <b>4 DM (2 Euro)</b>   |
| c) Reinigungsgebühren<br>Je benutztem Veranstaltungsraum/Küche (einschließlich Foyer, Treppenhaus, Toiletten)<br>pro Veranstaltung  | <b>50 DM (25 Euro)</b> |
- (3) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen sind den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.
- (4) Die nach dem Dauerbelegungsplan genehmigte Nutzung zu Übungs- und Probezwecken ist gebührenfrei.
- (5) Bei Veranstaltungen gewerblicher bzw. kommerzieller Art sowie bei Veranstaltungen örtlicher Gewerbetreibender wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages zur Benutzung der Begegnungsstätte.
- (2) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

### **§ 5 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.Juli 2001 in Kraft.

Renningen, den 23.Mai 2001

gez. Faißt  
Bürgermeister